

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 365.

Sonntag den 31. December.

1854.

Bekanntmachung.

Das Schießen mit Feuegewehr, so wie das Singen, Schreien und Lärmen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen hiesiger Stadt, welches seit einigen Jahren, besonders in der Sylvesternacht, auf ungebührliche Weise stattgefunden und zu mehrseitigen, begründeten Klagen Veranlassung gegeben hat, wird hiermit, bei Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung und, nach Befinden, sofortiger Verhaftung der Ruhestörer, wiederholt untersagt.

Leipzig, den 30. December 1854.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Stengel, Pol.-Dir.

Drescher, Act.

Bekanntmachung.

den Wegfall der bei kirchlichen Handlungen zeither üblich gewesenen, an die untern Kirchendiener entrichteten Geschenke betr.

Der auch in den hiesigen Kirchen bestehende, auf die Feier und Würde der kirchlichen Handlungen störend einwirkende Gebrauch des Verabreichens von Geschenken an die Küster und übrigen untern Kirchendiener bei Taufen, Trauungen und zum Theil auch bei Communions hat zu mehrfachen Klagen und zu dem Wunsche auf Abschaffung dieser mit mehrfachen Unzuträglichkeiten verbundenen Sitte Veranlassung gegeben. Im Interesse des kirchlichen Lebens haben wir nun unter Zustimmung der Herren Stadtverordneten und im Einverständnisse mit dem Herrn Ephorus beschlossen, von und mit dem 1. Januar 1855 an die gedachten Geschenke in Wegfall zu bringen, dagegen die Küster und untern Kirchendiener dafür entsprechend zu entschädigen.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir noch, daß wir den bezeichneten Kirchendienern bei kirchlichen Handlungen die Annahme jeden Geschenke in der Kirche vom 1. Januar künftigen Jahres an ausdrücklich untersagt haben.

Leipzig, den 29. December 1854.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung.

Den bisherigen Tarif für die Benutzung des Lagerhofs haben wir einer Revision unterworfen. Wir machen diesen revidirten Tarif hierdurch mit dem Bemerkten bekannt, daß derselbe von und mit dem 1. Januar 1855 in Kraft tritt.

Leipzig, den 27. December 1854.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Tarif.

A.
I. Stättegeld für Benutzung der Lagerhofräume, Binden und sonstigen Auf- und Ablade-Utensilien beim Auf- und Abladen der zur Niederlage eingehenden oder von denselben abgehenden Waaren.

Für eingehende Güter:

- | | | | |
|---|-----------------|---|---|
| a) von rohem Tabak, Eisen in Stangen und Bändern, Eisenbahnschienen, Soda und Lalg, so wie von allen trocknen Gütern, welche nach dem Zolltarife mit dem Eingangszolle von 15 Ngr. oder weniger für den Zollcentner belegt sind, jedoch mit Ausnahme der unter b. besonders genannten Artikel | pr. Zollcentner | — | 3 |
| b) von Wolle, Hopfen, Erbern, Kork und Korkstropfen, Karden, gleichviel ob steuerfrei oder zollpflichtig | pr. Zollcentner | — | 5 |
| c) von allen andern unter a. und b. nicht genannten trocknen Gütern, welche mit mehr als 15 Ngr. für den Zollcentner an Eingangszoll belegt sind | pr. Zollcentner | — | 5 |
| aa) wenn sie im freien Verkehr sich befinden | pr. Zollcentner | — | 4 |
| bb) wenn sie zollpflichtig sind | pr. Zollcentner | — | 6 |
| d) von allen nassen Gütern ohne Unterschied des Zollfußes | pr. Scheffel | — | 3 |
| e) von Getreide und Rapssaat | pr. Scheffel | — | — |

Für ausgehende Güter

2	3	5	4	6	3
---	---	---	---	---	---